

Grundsätze der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit

- Fundament des Paritätischen und seiner MOs
- Steuerlicher Status
- Markiert Haltung bzw. Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Ziel ist nicht die Gewinnmaximierung
- Überschüsse werden nicht an Mitglieder oder Gesellschafter ausgeschüttet
- Überschüsse werden wieder in soziale Arbeit und Verwirklichung der Satzungszwecke investiert
- Paritätischer Gesamtverband hat 2/2022 **Themenoffensive „Echt Gut“- Vorfahrt für Gemeinnützigkeit“** gestartet
- Unser Sonderheft Paritätischer BW: Freie Wohlfahrtspflege- Gemeinnützigkeit und Gesellschaft/ Recht

Gemeinnützigkeit

- Gemeinnützige Zwecke nach der AO
- Steuerbegünstigte Körperschaften
- Grundsätze der Gemeinnützigkeit
- Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet **selbstlos** zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO (2)

4. die Förderung der **Jugend- und Altenhilfe**;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der **Erziehung, Volks- und Berufsbildung** einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, **einschließlich des Klimaschutzes**, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die **Förderung des Wohlfahrtswesens**, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO (3)

10. die Förderung der Hilfe für politisch, **rassistisch** oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; **Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden**
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO (4)

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und **der Ortsverschönerung**
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, **des Freifunks**, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements** zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO (4)

26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Zweckerweiterung in § 52 Abs. 2

•Förderung des Klimaschutz (Nr. 8)

- Gesonderte Aufnahme und Hervorhebung des Klimaschutzes als gemeinnütziger Zweck soll dem gestiegenen gesellschaftlichen Engagement im Zusammenhang mit den Umwelt- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen Rechnung tragen

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

•Förderung des Freifunks (Nr. 23)

- Förderung Freies WLAN
- Erfasst werden nicht-kommerzielle Initiativen zur Förderung der lokalen Kommunikation sowie
- Aufbau und Betrieb eines lokalen freien Funknetzes sowie
- Zurverfügungstellung von Kommunikationsnetzwerken ohne Gegenleistung
- Aus Wettbewerbsgründen ist es erforderlich, den Förderzweck auf unentgeltliche Tätigkeiten zu beschränken

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

- In **Nr. 10**: „rassisch“ wird durch „**rassistisch**“ ersetzt:

Soll klarstellen, dass es keine Rassen gibt, die Bekämpfung des Rassismus aber gesellschaftliches Problem ist...

Hinweis:

Wie die Finanzämter die neuen Zwecke auslegen, ist noch offen. Nach einer Satzungsänderung der Zwecke muss die Satzung vom Finanzamt neu als gemeinnützig anerkannt werden (§ 60 a Abgabenordnung).

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Nicht umgesetzt:

Politische Betätigungen als gemeinnütziger Zweck.

- Beurteilung auch künftig nach Maßgabe der BFH-Rechtsprechung (siehe im „Fall Attac“ BFH, Urteil vom 10. Januar 2019 – V R 60/17, jüngst Beschluss vom 10. Dezember 2020 – V R 14/20; dagegen Einlegung einer Verfassungsbeschwerde angekündigt).
- Demnach muss die pol. Betätigung einen der in der Abgabenordnung genannten gemeinnützigen Zwecke dienen.
- In diesem Rahmen darf eine gemeinnützige Organisation auch zu tagespolitischen Fragen Stellung nehmen.
- Das Eintreten für soziale Ziele geht nicht ohne Einflussnahme auf Politik und Öffentlichkeit.

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Neue Katalog-Zweckbetriebe in § 68 AO

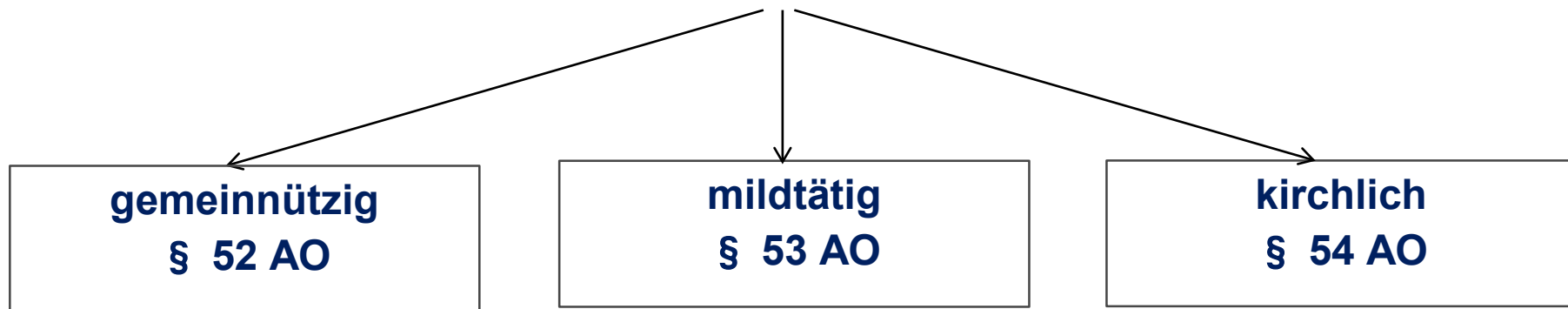
- Neu § 68 Nr. 1 c) AO: **Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen**

Wichtig: Zweckbetrieb nur dann, wenn Einrichtungen zwar entgeltlich, aber **nicht** des Erwerbs wegen betrieben werden (gesetzl. Verweis auf Wohlfahrtspflege § 66 Abs. 2 AO).

- Erweiterung der Zweckbetriebseigenschaft in § 68 Nr. 4 AO um die (entgeltliche) **Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen**

Steuerbegünstigte Körperschaften

Steuerbegünstigte Körperschaft



26 im
Gesetz genannte
Zwecke mit Öffnungsklausel

z. B.
Arbeiterwohlfahrt AWO

z. B.
Ev. Kirchen,
Kath. Kirchen

Gemeinnützigkeit

Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO), d. h.

- Keine eigenwirtschaftliche Zielsetzung
- keine Gewinne an Organmitglieder, Stifter, Angehörige Ausnahme § 58 Nr. 6 AO
- keine Gewinne an Mitglieder oder Gesellschafter in ihrer Funktion als Mitglied oder Gesellschafter
- Keine Begünstigung von Personen, z. B. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen o.ä. = sog. Begünstigungsverbot
- Gebot der wirtschaftlichen Mittelverwendung
- bei Auflösung der Körperschaft muss Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden!

Gemeinnützigkeit

Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

gemeinnützige Zwecke müssen
ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO)
verfolgt werden.

selbst

**mit Hilfs-
personen**

**Kooperationen
§ 57 Abs. 3 AO**

**Halten von
Beteiligungen, 57 Abs. 4 AO**

Die Vorschrift stellt klar, dass eine Körperschaft mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander verfolgen darf. Zwecke müssen in der Satzung stehen.

**Ausnahme:
Mittelbar durch
Mittelweitergabe §
58 AO**

Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeitsgrundsatz

- Gemeinnützige Körperschaften sind gesetzlich verpflichtet ihre **gesamten Mittel** für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.
- Die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung muss die Körperschaft grundsätzlich **selbst und unmittelbar** durchführen.
- Ausnahmsweise darf die steuerbegünstigte Körperschaft dabei sich einer Hilfsperson bedienen. In der Regel werden **Hilfspersonen** aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages oder aufgrund eines unentgeltlichen Auftrags gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 AO hinzugezogen.

Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz

Hilfsperson (1)

- Natürliche oder juristische Person
- Muss jeder Zeit der Einwirkung der Körperschaft (= Auftraggeber) unterliegen
- Handelt in der Regel im Namen und für Rechnung für die beauftragende Körperschaft
- Rechenschaftspflichtig
- Körperschaft muss im Zweifel nachweisen können, dass sie Inhalt und Umfang der Hilfspersonentätigkeit (im Innenverhältnis) bestimmen kann
- Das Handeln der Hilfsperson wird der Körperschaft wie eigenes Handeln zugerechnet

Beispiel:

- Körperschaft beauftragt UFA, Filme im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft (z. B. Forschung) zu erstellen

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz wurde reformiert:

Nach § 57 Abs. 3 verfolgt nun eine Körperschaft ...ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar..., „*wenn sie **satzungsgemäß** durch **planmäßiges Zusammenwirken** mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.*“

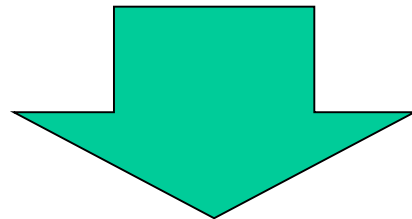
Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

- Für die Beurteilung als Zweckbetrieb sind die Tätigkeiten der **arbeitsteilig** zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen.
- Der ausgegliederte Servicebereich kann gemeinnützig bleiben, soweit er Leistungen an die gemeinnützige Muttergesellschaft erbringt.
- Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung zwischen den Körperschaften ist nicht erforderlich.
- Nach § 57 Abs. 3 Satz 1 AO ist die Erhebung marktüblicher Entgelte zulässig, die unter den weiteren Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 Satz 2 AO in einem Zweckbetrieb anfallen.
- **Hinweis: GbR-Problematik bleibt bestehen**

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Beispiel aus Gesetzesbegründung: S. 223

Krankenhaus (§ 67 AO)



Wäscherei GmbH = bisher nicht steuerbegünstigt, da keine Unmittelbarkeit

Neu: Wäscherei auch als Zweckbetrieb nach § 67 AO

aber: Wäscherei Leistungen an Dritte = Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nach § 67 AO

Rechtsfolge: Gewinne und Erträge der Servicegesellschaft künftig steuerbefreit.

- Servicegesellschaft muss Vorgaben der Mustersatzung im Gesellschaftsvertrag übernehmen.

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Halten von Anteilen/ Konzernstruktur

- **Neu: § 57 Abs. 4 AO:** Eine Körperschaft wird auch dann „unmittelbar gemeinnützig“ tätig, wenn sie ausschließlich Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.
- Gesetzgeber fingiert unmittelbare Zweckverwirklichung nach Ausgliederung aller operativen Tätigkeiten auf Beteiligungsgesellschaften.
- Holding-Satzung muss aber gemeinnützigen Anforderungen entsprechen.

Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz

Mittelweitergabe nach §§ 58 Nr. 1 AO

- § 58 Nr. 2 AO wurde aufgehoben.
- Wichtig: Mittelweiterleitung nur an steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwirklichung derer Zwecke.
- Keine unmittelbare Zweckverwirklichung durch die weitergebende Körperschaft selbst.
- Körperschaft gibt anderen steuerbegünstigten Körperschaften Mittel für deren eigenen Zwecke.

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Steuerlich unschädliche Betätigungen, § 58 AO Mittelweitergabe:

Für die Mittelweitergabe kommt es künftig nur noch auf die Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO an.

Regelt einheitlich die Mittelweitergabe:

Satz 2: definiert Mittel = sämtliche Vermögenswerte

Satz 3: Empfängerkörperschaft muss gemeinnützig sein

Satz 4: keine Identität der Satzungszwecke zwingend erforderlich, außer Fördertätigkeit

Achtung: Die Regelung betrifft nur die gemeinnützigkeitsrechtliche Betrachtung. Zivilrechtlich kann eine Mittelweitergabe außerhalb der Zwecke Rückforderungsansprüche des Spenders auslösen bzw. Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand.

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe Neu: § 58a AO

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Mittel grds. nur dann anderen steuerbegünstigten Körperschaften überlassen, wenn der Empfänger der Mittel damit steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht.

- Vertrauensschutz nach Abs. 2 nur, wenn die Geberkörperschaft sich die Steuerbegünstigung hat nachweisen lassen.
- Absatz 3 regelt den Fall, wonach kein Vertrauensschutz gewährt wird, nämlich bei Wissen oder grober Fahrlässigkeit um die Unrichtigkeit.

Gemeinnützigkeit

Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

- bis Ende des 2. auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres, d. h. bei Zufluss im Jahr 2022 Verwendung bis 31.12.2024, (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)
- z. B. Erträge des Stiftungsvermögens wie Miete, Zinsen, Spenden, Zuschüsse

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

- **NEU:** Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für kleine Körperschaften abgeschafft (neu Satz 4 in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)

Gemeint sind Körperschaften, deren Einnahmen

- ✓ im ideellen Bereich
- ✓ im Zweckbetrieb
- ✓ in der Vermögensverwaltung und
- ✓ im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

nicht mehr als 45 TEUR (Bruttoeinnahmen einschl. USt) betragen.

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

- Auszuklammern sind Mittel, die zum **nicht** zeitnah zu verwendenden Dauer- und Ausstattungsvermögen i.S. des § 62 Abs. 3 f. AO gehören.
- Damit entfällt künftig die Nachweisführung zu Rücklagen mittels einer Mittelverwendungsrechnung
- Regelung dient Bürokratieabbau
- Gleichwohl muss gemeinnützige Tätigkeit entfaltet werden.

Gemeinnützigkeit

Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO)

- mittelfristig oder langfristig Rücklagen
- Rücklagen, die überhaupt nicht zeitnah verwendet werden müssen.

Beispiele:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser nicht vorgeschrieben hat, dass die Zuwendungen für den laufenden Aufwand der steuerbegünstigten Körperschaft einzusetzen sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AO)
- Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO) z. B. Zustiftungen in das Grundstockvermögen einer Stiftung.
- Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beiträge zur Aufstockung des Vermögens verwendet werden sollen (§ 62 Abs. 3 Nr. 3 AO, bisher § 58 Nr. 11 c) AO).

Gemeinnützigkeit

Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO) (2)

Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 AO). Als (einziges) Beispiel dafür wird regelmäßig die Zuwendung eines Mietgrundstücks an eine Stiftung genannt.

Zu den mittelfristig zu verwendenden Rücklagen gehören

- **Projektrücklagen** (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO),
- **Betriebsmittelrücklagen** (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO),
- **Wiederbeschaffungsrücklagen** (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO),
- **Rücklagen in der Vermögensverwaltung und Rücklagen im steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb** AEAO Nr. 3 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Gemeinnützigkeit

Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO) (3)

Nicht zeitnah zu verwenden sind:

Freie Rücklagen: Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ist es für die Steuerbegünstigung unschädlich, wenn eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und höchstens 10% der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer **freien Rücklage** zuführt.

Speziell für Stiftungen: Mittel, die eine Stiftung nach § 62 Abs. 4 AO im Jahre ihrer Errichtung und den beiden Folgejahren zulässigerweise ihrem Vermögen zuführt.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären



Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

- :: **Ideeller Bereich/ Zweckbetrieb (1)**
- :: Tätigkeiten im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb dienen nicht der Mittelbeschaffung, sondern der **Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.**

- :: Aufwendungen in diesem Bereich sind eine Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke
- :: (z. B. Aufwand für Spendeneinwerbung, Kosten für die Mitgliederverwaltung/Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke)

- :: D.h. die **Aufnahme neuer Tätigkeiten im ideellen Bereichen und die Gründung neuer Zweckbetriebe unterliegen keiner Beschränkungen durch den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung**, da es sich um Investitionen im steuerbegünstigten Bereich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke handelt.
- :: Außerdem können Rücklagen (Projekt/ Wiederbeschaffungs-) gebildet werden
- :: Darlehensaufnahme ebenfalls möglich, Tilgung und Zinsen aus zeitnah zu verwendeten Mitteln erlaubt

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Ideeller Bereich/ Zweckbetrieb (2)

- :: Nach § 65 AO ist ein Zweckbetrieb gegeben, wenn
- :: der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die **steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke** der Körperschaft zu verwirklichen,
- :: diese Zwecke **nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können** und
- :: der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb **zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt**, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (sog. Wettbewerbsklausel).

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Ideeller Bereich/ Zweckbetrieb (3)

:: Im Gesetz ausdrücklich genannte Zweckbetriebe:

:: § 66 AO: Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

:: § 67 AO: Krankenhäuser

:: § 67a AO: Sportliche Veranstaltungen

:: § 68 AO Nr. 1-9: einzelne Zweckbetriebe

u. a. Werkstätten für Menschen mit
Behinderungen, kulturelle Einrichtungen wie
Museen, Theater und kulturelle Veranstaltungen
wie Konzerte, Kunstausstellungen, sowie „andere
Einrichtungen“, soweit sie selbst Vorträge, Kurse
und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher
oder belehrender Art durchführen

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Ideeller Bereich/ Zweckbetrieb (4)

Beispiele für Zweckbetriebe:

- Erteilung von Unterricht, z.B. durch Volkshochschulen, Jugendmusikschulen
- Fachkongresse durch wissenschaftliche Gesellschaften
- Gartenschau
- Kirchentag
- Herausgabe von Druckschriften, z. B. durch einen Verein zur Förderung des Friedens, wenn Zweck des Vereins nur durch solche Publikationen erreicht werden kann und sich die Thematik der Schriften im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke hält
- Verkauf von Tonträgern durch eine gemeinnützige anerkannte Chorgemeinschaft

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Vermögensverwaltung

:: Vermögensverwaltung gemäß § 14 AO liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, z.B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird (§ 14 Satz 3 AO).

Zu den typischen **Einnahmen** aus Vermögensverwaltung gehören:

- :: Zinsen aus Bank- und Sparkassenguthaben,
- :: Erträge aus Wertpapieren,
- :: Einnahmen aus der langfristigen Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz und anderen Rechten,
- :: Einnahmen aus Beteiligungen, Lizenzeinnahmen.

Die Einkünfte unterliegen weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer.

Zu den typischen **Ausgaben** in der Vermögensverwaltung gehören:

Depot- und Bankgebühren, Versicherungen, anteilige Personalkosten

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

:: geregelt in §§ 14, 64 AO

:: ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht,

:: erfüllt nicht die Voraussetzungen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs nach den §§ 65 ff. AO,

:: ist nicht von einer Gewinnerzielungsabsicht abhängig

:: Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht 45.000 € im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- D.h. erst wenn die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) und Erträge im steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb EUR 45.000,00 übersteigen, müssen die Einnahmen versteuert werden.
- Bis zu dieser Grenze muss keine Überschussrechnung (Gegenüberstellung Einnahmen und Ausgaben) im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Abgrenzung ZB/wGb:

- :: Kein ZB liegt vor, wenn der wGb nur einen finanziellen Beitrag zur gemeinnützigen Tätigkeit darstellt und daher – abstrakt gesehen – eine Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch ohne wGb denkbar wäre.
- :: Beispiel: Golfclub ist gemeinnützig, vermietet Platz an Dritte gegen Entgelt. Vermietung stellt keinen ZB dar, da für Zweckverwirklichung nicht erforderlich (Hüttemann, S. 531).
- :: ZB liegt vor, wenn gemeinnütziger Zweck und wGb eine Einheit bilden und sie nicht voneinander zu trennen sind, weil Verwirklichung der Satzungszwecke nur durch Unterhaltung des ZB machbar.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Beispiele für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

- :: Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
- :: Einnahmen aus der Bewirtschaftung einer Kantine, Festveranstaltungen
- :: Kurzfristige Vermietung von Räumen/Betriebsvorrichtungen
- :: Einnahmen aus Personalgestellung (Einzelbetrachtung)
- :: Tätigkeiten im Rahmen von Messen, Kongressen (Einzelfallbetrachtung)
- :: Beteiligung an gewerblicher Personengesellschaft

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Weitere Beispiele:

- Restaurations auf Vereinsfest, bei Sportveranstaltungen
- Sammlung von Altkleidern und Altmaterial zur Veräußerung
- Überlassung von Telefonen im Altersheimen
- Vereinsgaststätten
- Verkauf von Karnevalsorden
- Jugendtreffcafe
- Café und Cafeteriabetrieb (S. 491)
- Carsharing(S. 491)
- Dritte-Welt-Laden (S. 492)

BFH: Kommunikationszentren in Form von Cafes oder Teestuben in Jugendzentren sind keine Zweckbetriebe. BFH verneint Erforderlichkeit des Betriebs und die Unvermeidbarkeit des Wettbewerbs (S. 547).

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 14 Sätze 1 und 2 AO)	
-------------------------	---	--	--

		steuerbegünstigte Zweckbetriebe (§§ 65 - 68 AO)	steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb (§ 64 AO)
hierzu zählen	hierzu zählen z.B.:	hierzu zählen z.B.:	hierzu zählen z.B.:
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Zuschüsse • Erbschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsen, Dividenden etc. (= Erträge aus Geldanlagen) • Mieteinnahmen (z.B. aus Haus- und Grundstücksvermietungen) • Pachteinnahmen (z.B. Verpachtung der Vereinsgaststätte, von Werberechten in der Vereinszeitschrift) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kursgebühren für Unterricht • Einnahmen der Heime für Behinderte oder für Pflegebedürftige • Verkaufserlöse einer WfbM • Verkauf der Vereinszeitschrift • Verkauf von Vereinsinfomaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken (z.B. bei Veranstaltungen) • Basare und Flohmärkte • Verkauf von Altmaterial aus Sammlungen • Arbeitnehmerüberlassung gegen Entgelt • Serviceleistungen (z.B. Gehaltsabrechnung, Buchführung)
Mangels Umsatz erfolgt		Sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG vorliegt und die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG nicht greift, gelten für die erzielten Umsätze folgende Steuersätze:	

keine Besteuerung.

7 %
(§ 12 Absatz 2 Nr. 8 UStG)

7 %
(§ 12 Absatz 2 Nr. 8 UStG)

19 %
(§ 12 Absatz 1 UStG)

Gemeinnützigkeit

Steuerliche Pflichten bei Gemeinnützigkeit

- Abgrenzung zwischen steuerbefreiten und steuerpflichtigen Bereichen
 - Ideeller Bereich
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetrieb
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Körperschaftsteuerpflicht, wenn Einnahmen (ohne Mitgliedsbeiträge, Zuschüssen und Zweckbetrieben) im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb EUR 45.000,00 p.a. übersteigen
- Umsatzsteuerpflicht, wenn Leistungsentgelte EUR 17.500,00 p.a. übersteigen (§ 19 UStG)

**Vielen Dank für Ihre /
Eure Aufmerksamkeit!**